

Eine Steuerforderung gegen die Gemeinde!Der Standpunkt des Magistrates.

In der letzten Zeit hat die Presse ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, das sich auf die 1902er Anleihe bezieht, besprochen. Eine Entscheidung der Wiener Landesregierung, durch die die Eingänge an Wohnbausteuer zugunsten des Zinsendienstes der Investitionsanleihe der Stadt Wien vom Jahre 1902 als unpfändbar erklärt worden waren, wurde nämlich aufgehoben. Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes hat, wie es sich zeigt, zu Missverständnissen Anlass gegeben. Zur Aufklärung sei der Tatbestand kurz geschildert:

Ein Schweizer Besitzer von 1902er Anleihe ist dem Accord, der mit der Schweizerischen Bankiersvereinigung in Basel bezüglich der Regelung des Dienstes dieser Anleihe abgeschlossen wurde, nicht beigetreten. Er hat vielmehr beim Betreibungsamt in Basel eine Klage gegen die Gemeinde Wien eingebracht. Dieses Amt hat seine Ansprüche als zu Recht bestehend erklärt. Da aber dieses Erkenntnis nur in der Schweiz vollstreckbar ist, hat dieser Schweizer es versucht, Forderungen der Gemeinde Wien an Wohnbausteuer, die sie gegen in der Schweiz ansässige Personen hat, zu pfänden. Auf Grund einer Anfrage des Basler Betreibungsamtes hat die Landesregierung Wien im Sinne des Paragraph 15 der Exekutionsordnung entschieden, dass die Wohnbausteuer als Zwecksteuer kein geeignetes Exekutionsobjekt darstelle. Die Wiener Landesregierung hat diese Entscheidung im selbstständigen Wirkungsbereich getroffen.

Gegen diese Entscheidung der Wiener Landesregierung hat die Partei den Verwaltungsgerichtshof angerufen. Dieser hat die Entscheidung der Landesregierung aus formalen Gründen aufgehoben. Er hat nämlich die Ansicht vertreten, dass die Angelegenheit nicht in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes falle, sondern einen Verwaltungsakt der mittelbaren Bundesverwaltung darstelle. Der Partei stehe daher auch ein weiterer Rechtszug an das Bundeskanzleramt zu.

Es muss hervorgehoben werden, dass durch dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in der Sache selbst keine wie immer geartete Abänderung der Entscheidung der Landesregierung erfolgt ist.

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass auch ein rechtskräftiges kontradiktorisches Urteil eines ausländischen Gerichtes bezüglich der 1902er Anleihe keinen tauglichen Exekutionstitel in Oesterreich darstellen würde, selbst wenn die Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile auf Grund von Staatsverträgen möglich wäre. Die Exekutionsordnung bestimmt nämlich, dass Entscheidungen ausländischer Gerichte über Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen, die in Oesterreich gegeben wurden, im Inland, also in Oesterreich, nicht vollstreckt werden können.

Wenn der Verwaltungsgerichtshof zu einer Ueberprüfung nicht in formaler, sondern in materieller Beziehung angerufen werden sollte, so wird seine Entscheidung eine Frage zu lösen haben, die nicht etwa ausschliesslich ein besonderes Interesse der Stadt Wien betrifft, sondern die für alle Gebietskörperschaften, denen nach der Oesterreichischen Verfassung Steuerhoheit zusteht, von grösster Bedeutung ist. Der Verwaltungsgerichtshof würde dann nämlich zu entscheiden haben, ob eine Steuer oder öffentliche Abgabe, die zu einer bestimmten, gesetzlich festgelegten Zweck aufgehoben werden soll, für Verbindlichkeiten privatrechtlicher Natur exequiert werden kann.

Der Aufwand der 1902er Anleihe betrifft, was in diesem Zusammenhang hervorgehoben sei, nicht allein die Gemeinde Wien, sondern auch den Bund, der auf Grund eines besonderen Gesetzes bis 1940 die Hälfte des Zinsentilgungsdienstes zu leisten hat.